

## **Verordnung der Stadt Penzberg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Penzberg (Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), erlässt die Stadt Penzberg folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt Penzberg zum Anschlag aufgeführten Örtlichkeiten angebracht werden. Auf den Anschlägen muss ein Verantwortlicher benannt sein. Insbesondere ist das Anbringen an Bäumen, Masten, Straßenschildern, Mauern, Zäunen und elektrischen Verteilerkästen nicht statthaft. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

(3) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

(4) Die Plakatsäulen und Anschlagtafeln gewerblicher Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung sowie darüber hinaus in Schaufenstern und Schaukästen angebracht werden. Derartige Anschläge sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder abzunehmen.

(3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

(4) Die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen sind 6 Wochen vor Wahlterminen, Volksbegehren und Volksentscheiden berechtigt, Anschläge im Stadtgebiet anzubringen. Jede Partei darf an max. 10 Standorten im Stadtgebiet Wahlplakate bis DIN A0 aufstellen. Dabei können bis zu 3 Plakate an einem Platz (Dreieckständer, Vor- und Rückseite z.B. an Verkehrszeichen, Lichtmast) angebracht werden. Für die Landtags- und Bezirkstagswahl, Bundestagswahl sowie Europawahl kann nach Möglichkeit jede Partei zusätzlich max. an den zwei Ortseingängen von Sindelsdorf und Iffeldorf kommend jeweils eine Großplakattafel aufstellen. Die Plakatstandorte sind vor Aufstellung dem Ordnungsamt schriftlich mitzuteilen. Bei den Kommunalwahlen kann hiervon abgewichen werden.

(5) Für den Bereich der Karlstraße von der Bahnhofstraße bis zum Anwesen Karlstr. 14, des Rathausplatzes, des Stadtplatzes, den Bereich um die Bockerlbahn, Bichler.Str/ Bahnhofstraße, die Grünfläche beim Ehrenmal Grube, des städt. Friedhofes mit den dazugehörigen Parkplätzen und das Mahnmal zum Gedenken der Opfer des 28. April 1945 mit angrenzendem Gehweg, sind Anschläge nicht statthaft.

(6) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

#### § 4

##### Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Penzberg kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs.1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt;
2. gegen den § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.
3. entgegen § 1 ohne Genehmigung eine öffentliche Bilddarstellung vorführt;
4. die zeitliche sowie anzahlmäßige Beschränkung der Plakatwerbung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 nicht beachtet;
5. entgegen der Vorschrift des nach § 1 Abs. 3 und Abs. 6 nicht fristgerecht abbaut.

§ 6 Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 09.05.2018 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Penzberg vom 08.07.2008 außer Kraft.

Penzberg, den 09.05.2018  
Stadt Penzberg

Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin